

Um beurteilen zu können, ob eine grob unrichtige Tatsachenfeststellung durch eine Behörde vorliegt, muss der Staatsgerichtshof die fachgerichtliche Entscheidung genau prüfen.⁸⁰ Er muss gegebenenfalls auch selber neue Beweise aufnehmen. Aus den Prozessakten der Unterinstanzen lässt sich gerade nicht erkennen, ob die Sachverhaltsfeststellungen ordnungsgemäss ausgeführt wurden oder ob zwar Fehler vorliegen, die Sachverhaltsfeststellungen aber nicht qualifiziert falsch, mit anderen Worten nicht willkürlich sind. Damit gilt für den Bereich der Tatsachenfeststellungen für das Willkürverbot kein Novaverbot.⁸¹ Der Staatsgerichtshof wird zu einer «Supertatsacheninstanz».⁸² Richtigerweise sind aber Beweismittel, die die Parteien aus prozesstaktischen Gründen erst vor dem Staatsgerichtshof anbieten, als verspätet und daher unzulässig zurückzuweisen.

2.2 Fehler bei der Lösung der Rechtsfrage

Ebenso verstossen krasse Fehler bei der Lösung der Rechtsfrage gegen das Willkürverbot. Ein Willkürverstoss in diesem Sinn liegt vor, wenn ein Gericht beziehungsweise eine Verwaltungsbehörde eine nichtanzuwendende Norm anwendet⁸³ oder eine anzuwendende Norm nicht an-

2003/58, Urteil vom 17. November 2003, S. 27, nicht veröffentlicht. Siehe auch StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (182); StGH 2005/83, Urteil vom 3. Juli 2006, S. 17, nicht veröffentlicht; StGH 2009/167, Entscheidung vom 18. Mai 2010, S. 17 Erw. 2, nicht veröffentlicht.

80 Vgl. dazu etwa: StGH 1997/1, Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, S. 201 (205), wo der Staatsgerichtshof festhält: «Denn ob eine ihm vorgelegte E [Entscheidung] nur unrichtig und somit noch vertretbar oder aber geradezu unhaltbar und folglich willkürlich ist, kann der StGH nur dann fundiert beurteilen, wenn er sich mit den Einzelheiten des Falles eingehend befasst. Eine von vornherein eingeschränkte Prüfung von Willkürbeschwerden würde dagegen eine Rechtsverweigerung darstellen [...]» Vgl. dazu auch ausführlich Vogt, Willkürverbot, S. 448 ff.

81 Anders Hoch Hilmar, Arbeitspapier: Checkliste StGH. Stand: Januar 2012, S. 2 mit Hinweis auf StGH 2002/85, LES 2005, S. 261 (268 Erw. 3.3.3). Vgl. dazu ausführlich Vogt, Willkürverbot, S. 204 ff. und S. 448 ff.

82 Zum Begriff «Supertatsacheninstanz» siehe Starck Christian, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichte, in: Juristen Zeitung 1996, S. 1033 ff. (S. 1034).

83 Vgl. StGH 2001/22, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 154 (161); StGH 2005/34, Urteil vom 16. Mai 2006, S. 24 f. Erw. 4.2.6, im Internet abrufbar unter <www.sth.li>. Vgl. dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 160 ff. und S. 208 f. Für die Schweiz siehe Uhlmann, Willkürverbot, S. 26 ff.